

S A T Z U N G

über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen

Stellplatzsatzung für die Flurstücke Nr. 976 und 977, Seidenstraße, Reichenbach an der Fils

Aufgrund von § 74 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Flurstücke Nr. 976 und 977 an der Seidenstraße in Reichenbach an der Fils.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten „Lageplan Flst.976, 977“ der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zweck der Satzung

(1) Ziel dieser Satzung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl privater Kraftfahrzeugstellplätze für das in § 1 genannte Satzungsgebiet.

(2) Angesichts der planungsrechtlich zulässigen hohen baulichen Ausnutzung des Grundstücks ist zur Erreichung der genannten Ziele die Herstellung der Stellplätze in einer Tiefgarage erforderlich. Sie gewährleistet, dass der durch die Bebauung des Satzungsgebiets ausgelöste Stellplatzbedarf vollständig auf dem Baugrundstück gedeckt werden kann, ohne dass oberirdische Stellplatzanlagen das Ortsbild beeinträchtigen oder die nutzbaren Freiflächen in unverhältnismäßigem Umfang in Anspruch nehmen.

(3) Die Satzung dient insbesondere der Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch parkende Fahrzeuge der Bewohner und Besucher des Bauvorhabens. Durch die erhöhte Stellplatzverpflichtung soll zusätzlicher Parksuchverkehr vermieden und die Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der Seidenstraße dauerhaft gewährleistet werden.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Abweichend von den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind für jede Wohnung im in § 1 genannten Satzungsgebiet jeweils 1,48 Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen.

(2) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück innerhalb einer Tiefgarage nachzuweisen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Die Stellplätze müssen spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Wohngebäude benutzbar sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Rathausplatz 1, Ortsbauamt, 73262 Reichenbach an der Fils eingesehen werden.

Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Reichenbach an der Fils, _____

Bernhard Richter
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan Flst.976, 977